

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 09/0243
20 - Amt für Finanzen			Datum: 22.05.2009
Bearb.:	Herr Wulf-Dieter Syttkus	Tel.: 349	öffentlich
Az.:	20-Syttkus/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

25.05.2009

Gründung der Landesgartenschau Norderstedt 2011 gemeinnützige GmbH

Beschlussvorschlag

„Dem Vertreter des Beteiligungsinteresses, Herrn Oberbürgermeister Grote, wird die Weisung erteilt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtpark Norderstedt GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

”

1. Die Stadtpark Norderstedt GmbH gründet eine „Landesgartenschau Norderstedt 2011 gemeinnützige GmbH“, welche die Landesgartenschau 2011 durchführt.
2. Der als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrag der ‚Landesgartenschau Norderstedt 2011 gemeinnützige GmbH‘ wird beschlossen.“

Sachverhalt

1. Inhaltliche Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 28.09.2004 auf der Grundlage der Vorlage Nr.: B 04/0302.1 beschlossen, sich um die Ausrichtung einer Landesgartenschau im Bereich des Norderstedter Stadtparks zu bewerben. Gemäß Kabinettsbeschluss der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 14.12.2004 wurde Norderstedt auf Grund seiner Bewerbung zum offiziellen Ausrichter der Landesgartenschau 2011 bestimmt. In der Beschlussvorlage wurde in der Darstellung des Sachverhaltes erläutert, dass die Durchführung der Landesgartenschau und der hierzu vorgesehenen Investitionen durch eine noch zu gründende Landesgartenschau GmbH erfolgen soll. Diese Gesellschaft – die gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 24.01.2006 gegründete Stadtpark Norderstedt GmbH – sollte für die Realisierung der mit der Landesgartenschau verbundenen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung des Stadtparks wie auch für die Durchführung der eigentlichen Veranstaltung verantwortlich sein.

Die originäre Durchführung einer Landesgartenschau ist steuerlich als gemeinnützige Aktivität anerkannt. Deshalb wird empfohlen, zur eigenständigen steuerlichen Abwicklung der Gesellschaft eine Tochtergesellschaft der Stadtpark Norderstedt GmbH zu gründen. Der Vorteil der Gemeinnützigkeit liegt darin, dass insbesondere die Umsatzerlöse aus den Eintrittsentgelten für die Landesgartenschau nicht mit einem Umsatzsteuersatz von 19 % sondern von 7 % belegt werden – bei vollem Abzug der Vorsteuer für die damit verbundenen Kosten.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

Dadurch können die Netto-Erlöse in diesem Bereich bei einer geschätzten Besucherzahl von 600.000 um bis zu 0,5 Mio. € gesteigert werden.

2. Gesellschaftsrechtlicher Kontext, Organzuständigkeit

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Ziffer 1. des Gesellschaftsvertrages der Stadtpark Norderstedt GmbH die

„Durchführung einer Landesgartenschau sowie der nachhaltige Betrieb der im Zusammenhang damit im Stadtpark in Norderstedt erstellten Anlagen“

Gemäß § 2 Ziffer 2. des Gesellschaftsvertrages kann die Gesellschaft

„ ... sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen ... errichten,“

2.2 Für die Gründung durch und die Beteiligung der Stadtpark Norderstedt GmbH an Unternehmen ist gemäß § 11 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung zuständig.

Vertreter des Beteiligungsinteresses in der Gesellschafterversammlung der Stadtpark Norderstedt GmbH ist der Oberbürgermeister, Herr Hans-Joachim Grote.

2.3 Der Aufsichtsrat der Stadtpark Norderstedt GmbH bereitet gemäß § 8 Ziffer 1. des Gesellschaftsvertrages die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

Er hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 2009 über die empfohlenen Beschlüsse beraten und diese der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung empfohlen.

3. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der „Landesgartenschau Norderstedt 2011 gemeinnützige GmbH“ wurde weitgehend nach dem Mustervertrag für Beteiligungsgesellschaften der Stadt Norderstedt formuliert. Er enthält zusätzlich Formulierungen, die den Charakter des Unternehmensgegenstandes als gemeinnützige Aufgabe konkretisieren. Der Aufsichtsrat der Stadtpark Norderstedt GmbH hat in seiner Beratung darum gebeten, dem Hauptausschuss für seine Beratung zusätzlich eine Synopse der jeweiligen Regelungen über die Funktionen und Aufgaben der Gesellschafterversammlung in der vorgeschlagenen Satzung der „Landesgartenschau Norderstedt 2011 gemeinnützige GmbH“ (§ 12) sowie der Satzung der Stadtpark Norderstedt GmbH (§ 11) vorzulegen. Die Synopse ist als **Anlage 2** beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 – Gesellschaftsvertrag der Landesgartenschau Norderstedt 2011 gemeinnützige GmbH

Anlage 2 – Synopse Aufgaben der Gesellschafterversammlung